

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 76 (1925)
Heft: 9

Artikel: Forstliches Lehrrevier
Autor: Flury, Philipp
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

76. Jahrgang

September 1925

Nummer 9

Forstliches Lehrrevier.

Von Dr. Philipp Flury.

I.

Im Oktoberheft von 1923 dieser Zeitschrift hat der Einsender¹ zur Frage der forstlichen „Studienplanreform“ Stellung genommen und dabei unter anderm auch die Schaffung eines Lehrreviers in die Liste der geäußerten Programmpunkte aufgenommen. Es geschah dies mit dem Hinweis, als habe der Kanton Zürich im Jahre 1854 anlässlich der Gründung des eidgen. Polytechnikums, bzw. der Forstschule, die Schaffung eines Lehrreviers in dieser oder jener Form zugesagt, welche Verpflichtung heute noch zu Recht bestehe.

Zwar kannte ich eine bestimmte gesetzliche oder vertragliche Bestimmung hierüber nicht, zweifelte aber gar nicht am Bestehen einer solchen, und zwar auf Grund einer Unterredung mit dem damaligen Schulratspräsidenten Dr. Kappeler, anlässlich meines Antrittes als Assistent der neugeschaffenen forstlichen Versuchsanstalt am 15. März 1888. In Anwesenheit von Prof. Dr. Bühler — dem ersten Vorstand der Versuchsanstalt — und im Zusammenhange mit den Verhandlungen zur Anlage des Versuchsgartens auf dem Adlisberg kam Kappeler ganz von selbst auch auf die Frage eines Lehrreviers zu sprechen.

Er sagte, im Schulrat habe man auch darüber gesprochen; man sei allgemein einig, daß der Bundesrat den Kanton Zürich jederzeit dazu verhalten könne, ein Lehrrevier für die Forstschule zur Verfügung zu stellen; in der ständerätlichen Kommission sei seinerzeit eine bezügliche Zusicherung der Zürcher Regierung vorgelegen; die Verpflichtung des Kantons Zürich bestehe heute noch.

Diese Aussagen lauteten sehr bestimmt und Kappeler war zweifel-

¹ Flury: Zur forstlichen Studienplanreform. „Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen“, 1923, Seite 257—267.

los davon überzeugt, daß dem Kanton Zürich eine dahingehende Verpflichtung obliege.

Inzwischen hat man auf zürcherischer Seite anscheinend etwas Umschau gehalten und es verlautet, daß man dort von einer bestimmten derartigen Verpflichtung nichts wisse.

Damit hätte ich also dem Kanton Zürich eine Schuldverpflichtung angedichtet, die ihm völlig neu wäre und ihn ungerecht bloßstellen müßte.

Ich war und bin daher verpflichtet, mich nochmals eingehend mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Gleichzeitig wird sich dabei Gelegenheit bieten, über dieses viel erörterte, nie verwirklichte Postulat und Begehren der schweizerischen Forstleute eine grundsätzliche und abklärende Aussprache zu veranlassen und vielleicht auch zu erreichen.

II.

Die Frage von Lehr- und Demonstrationswäldungen, bzw. eines „Schul- oder Lehrreviers“ für die Forstschule läßt sich nur im Zusammenhange mit der ganzen Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des „eidgen. Polytechnikums“ von 1851 an richtig erkennen und beurteilen.

Was erzählen uns denn hierüber die offiziellen Akten im Bundesarchiv zu Bern und andere ähnliche Quellen?

Die Errichtung einer eidgen. Universität, bzw. eines eidgen. Polytechnikums war nach Annahme der neuen Bundesverfassung von 1848 eine außerordentlich wichtige Tagesfrage geworden, zu deren Verwirklichung eine große Zahl patriotisch und ideal denkender Männer aller politischen Parteien einander die Hand reichten, als eine der ersten gemeinsamen geistigen Errungenschaften des jungen Bundesstaates.

Zur Vorberatung der bundesrätlichen Gesetzesvorlage samt Botschaft betreffend Gründung einer eidgen. polytechnischen Schule und zur Untersuchung und Prüfung der ganzen Angelegenheit überhaupt ernannten National- und Ständerat eine gemeinsame Kommission, die sogenannte „Polytechnische Kommission“, bestehend aus den Herren Fazy, Merian, Fornerod, Blumer, Rüttimann, v. Reding und Kappeler. Im Jahre 1854 bestand dann die polytechnische Kommission aus den Herren St. Francini, Bolley, Delabar, Alf. Escher, Hugendubel, Kern,

Wenger, Tourte und Prof. Deschwanden. Aus ihr ging noch im selben Jahre der „Schweizerische Schulrat“ hervor.

Am 7. Hornung 1854 erfolgte seitens der Bundesversammlung mit großer Mehrheit die Annahme des Gesetzes über Errichtung einer eidgen. polytechnischen Schule.

Mit großer Begeisterung und Opferfreudigkeit wetteiferten mehrere Kantone und Städte um die Ehre, zum Sitz dieser höchsten eidgenössischen Lehranstalt erkoren zu werden. Gegenüber den zu erwartenden eminenten Vorteilen ideeller und materieller Art empfand man die zu leistenden Verpflichtungen nirgends als eigentliche Last; suchten doch die Reflektanten mit weitgehenden freiwilligen Angeboten einander zu überbieten.

Bundesrat Francini spricht sich schon im Jahre 1851 in einem vorläufigen Gutachten über diese Frage wie folgt aus:

..... „Was die wissenschaftlichen Sammlungen anbetrifft, so erleiden dieselben durch eine sorgfältige Benutzung meistens keine Wertverminderung. Die in dieser Beziehung an den Sitz der polytechnischen Schule gestellten Forderungen würden daher wohl keiner Schwierigkeit unterliegen. Man wird jedoch auch die übrigen Bedingungen, sogar mit bloßer Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse, nicht unbillig finden, wenn man die Vorteile erwägt, welche der betreffenden Stadt, teils aus der Aufnahme und dem Unterhalte einer großen Zahl von Zöglingen, teils indirekte daraus herfließen werden, daß sie ihren eigenen Söhnen den Genuß der polytechnischen Schule innerhalb ihrer eigenen Mauern darbieten kann.

Es steht jedoch zu hoffen, daß die Eidgenossenschaft geeignete Städte genug besitze, die nicht bloß auf den rein materiellen Gewinn Rücksicht nehmen, sondern auch das in Anschlag bringen werden, daß es ihren Einwohnern, sowie der nächsten Umgebung nicht gleichgültig sein kann, ob sich in ihrer Mitte ein Zentralpunkt der technischen Bildung, eine Anstalt befinde, die ihren Segen zwar auf die ganze Eidgenossenschaft verbreiten, aber auf ihre nächste Umgebung besonders anregend, für die Aufnahme aller Fortschritte des gewerblichen Lebens vorbereitend, alle bessern Kräfte stärkend und entwickelnd, die mit einem Worte auf ihre Umgebung auf die zeitgemäße Weise bildend einwirken muß.“

Bei der entscheidenden Abstimmung in der Bundesversammlung über den Sitz der Schule fiel die Wahl auf Zürich, und im Herbst 1855 eröffnete das „Eidgenössische Polytechnikum“ seine Lehrtätigkeit mit den Abteilungen:

Bauschule,
Ingenieurschule,
Chemisch-technische Schule,
Pharmazeutische Schule,
Mathematische und naturwissenschaftliche Abteilung
und auch der Forstschule.

Das Gründungsgesetz vom 7. Februar 1854 enthält in Art. 40 diejenigen Verpflichtungen, welche der betreffende Kanton und der Sitz der Schule zu erfüllen haben, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dies als Mindestmaß dessen gelte, was man vom betreffenden Kanton erwarte.

Speziell hinsichtlich der Forstschule lauten die in Betracht fallenden Bestimmungen:

- „Art. 40. Dem Kanton, beziehungsweise der Stadt Zürich, liegt ob:
1. die ihnen gehörenden wissenschaftlichen Sammlungen der eidgenössischen Anstalt zu freier Benutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 2. so viel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch die im Eigentume von Korporationen befindlichen wissenschaftlichen Sammlungen von der eidgenössischen Anstalt ungehindert benutzt werden können;
 3. einen botanischen Garten, der von dem Bundesrate als genügend anerkannt worden ist, der eidgenössischen Anstalt unentgeltlich anzuweisen.
 4. die ihnen zugehörigen Waldungen behufs forstwirtschaftlich-praktischer Studien unentgeltlich benutzen zu lassen, und so viel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch die im Eigentum von Korporationen befindlichen Waldungen zu gleichem Zwecke der Anstalt geöffnet werden.“

Das Schreiben, mit welchem der Zürcherische Regierungsrat dem Bundesrat die Annahme der Wahl Zürichs als Sitz des eidgenössischen Polytechnikums mitteilte, lautet:

Präsident und Regierungsrat des Kantons Zürich

an den

Hohen Schweizerischen Bundesrat.

Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren!

Mit geehrtem Schreiben vom 13. Hornung laufenden Jahres übermachten Sie uns das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer eid-

genössischen polytechnischen Schule mit der Einladung, die zuständigen Behörden zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie die dem Sitze dieser eidgenössischen Bildungsanstalt auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen wollen oder nicht.

Es gereicht uns zum Vergnügen, Ihnen mitteilen zu können, daß der Große Rat in seiner Sitzung vom 19. dieß einstimmig folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Hohen Bundesrathe die Erklärung abzugeben, daß hierorts die durch Art. 40 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische polytechnische Schule dem Sitze dieser Anstalt auferlegten Verbindlichkeiten in der Voraussetzung, daß die polytechnische Schule im wesentlichen mindestens in der Ausdehnung werde errichtet werden und bestehen bleiben, wie das einschlägige Bundesgesetz vom 7. Hornung 1854 es vorschreibt, übernommen werden.“

Indem wir diesen Beschluß zu Ihrer Kenntnis zu bringen die Ehre haben, verbinden wir damit das Gesuch, Sie möchten uns die nötigen Mitteilungen über die nähere Organisation der Schule, namentlich über die Art der Ausführung des Art. 2 des Bundesgesetzes zukommen lassen, damit wir auf Grundlage dieser Eröffnungen die Pläne für die Gebäulichkeiten entwerfen lassen und Ihnen beförderlich zur Prüfung vorlegen können.

Genehmigen Sie

Präsident des Regierungsrath des Kts. Zürich:

Der erste Präsident: sign. Alfr. Escher.

Der erste Staatschreiber: sign. Langenburg . . .“

Hierzu äußert sich das eidg. Departement des Innern unterm 27. April 1854 an den Bundesrat u. a. folgendermaßen:

Die soeben eingetroffene zustimmende Erklärung des zürcherischen Regierungsrates schein auf den ersten Blick eine die Annahme beschränkende Bedingung zu enthalten. Bei genauerem Zusehen verstehe sich aber der scheinbare Vorbehalt von selbst: „Das betreffende Bundesgesetz hat nämlich nicht bloß den Charakter eines Gesetzes, sondern es ist dabei auch die Seite eines Vertragsverhältnisses in Betracht zu ziehen, das eine Leistung und Gegenleistung unzertrennlich verbindet oder die eine durch die andere bedingt.“ Die Erklärung der zürcherischen Regierung sei also als genügend anzunehmen.

Der Departementsvorsteher hatte also offenbar den Eindruck, es hätten die Verpflichtungen des Kantons Zürich schon im Gesetz bestimmter und schärfer präzisiert werden sollen, trotzdem damals niemand daran zweifelte, der durch die ehrenvolle Wahl bevorzugte und darüber selbst sehr erfreute Kanton Zürich werde alle im Gesetz bloß

grundsätzlich genannten Verpflichtungen auch späterhin in entgegenkommender und weitherziger Weise erfüllen, um so mehr, da ja die zürcherische Regierung selbst Gewicht darauf legte, daß die polytechnische Schule mindestens in der vom Gesetz vorgesehenen Ausdehnung errichtet werde.

Bundespräsident Frey-Herosée teilte daraufhin dem National- und Ständerat offiziell mit, daß der Kanton Zürich sein volles Einverständnis zum Gesetz erklärt habe.

Die bundesrätliche Vollziehungsverordnung zum Gründungsgesetz, bzw. das „Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule“ vom 31. Heumonats 1854 präzisiert die Verpflichtungen des Kantons und der Stadt Zürich etwas näher mit den Worten:

„Art. 17. Zur Benutzung für den Unterricht dienen:

18. ein botanischer Garten;

19. die von dem Kantone und von der Stadt Zürich der Schule zur Verfügung zu stellenden Waldungen.“

Man sieht, auch das vorstehende „Reglement“ braucht hinsichtlich der Lehr- und Demonstrationswaldungen den Ausdruck „Lehrrevier“ nicht, so wenig wie beim botanischen Garten, obschon derselbe für das Studium der Naturwissenschaften, speziell der Botanik, in gewissem Sinne auch die Funktionen eines Lehrgartens bzw. eines, wenn auch kleinen Lehrreviers zu erfüllen hat.

Man beachte, daß es im „Reglement“ nicht bloß heißt „die zur Verfügung stehenden Waldungen“, sondern ausdrücklich „die zur Verfügung zu stellenden Waldungen“; sinngemäß heißt dies also diejenigen Waldungen, welche Kanton und Stadt Zürich der Forstschule für den Unterricht und was derselbe erfordert wird — für Studien, forstliche Demonstrationen, Übungen und Arbeiten — zur Verfügung stellen werden, bzw. zu stellen haben, also das, was man schon damals forstlicherseits kurzerhand unter „Schul- oder Lehrrevier“ verstand.

Im Schoße des Bundesrates und der polytechnischen Kommission wurde die Frage der Lehr- und Demonstrationswaldungen im Zusammenhange mit der Organisation der Forstschule ohne Zweifel auch erörtert. Man zog nämlich, wie aus den Akten hervorgeht, das Organisationsstatut der forstlichen Lehranstalten von Karlsruhe, Tharandt, Nancy und andern zurate und war also über Bedürfnis, Natur und

Aufgabe der dortigen Lehrreviere orientiert. Ein Zweifel grundsätzlicher Art hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Bedürfnis solcher Lehrwaldungen ist von keiner Seite bekannt geworden. Daß man sich aber in dieser Sache damals nicht zu einer summarischen Übertragung der Verhältnisse auswärtiger Staaten mit eigenem Staatswald (Bundeswald) entschließen wollte und konnte, sondern unter unsern damaligen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen — zumal wenige Jahre nach Verabschiedung des frühern Staatenbundes — „sich nach der Decke strecken mußte“ ist klar, und man suchte deshalb die Lösung zunächst auf kantonalem Boden zu erreichen durch Überbindung bezüglich grundlegender Verpflichtungen an den betreffenden Kanton mit dem Sitz des Polytechnikums.

Die öffentlichen Waldungen der Schweiz betreten und darin mit den Forststudenten Exkursionen ausführen, dazu hätte es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Bewilligung irgend eines Kantons oder einer vertraglichen Abmachung zwischen dem Bund und dem Kanton Zürich bedurft, wohl aber deshalb, weil sich der Kanton Zürich mit Bezug auf die „zur Verfügung zu stellenden Waldungen“ zum Unterschied gegen die andern Kantone zu einer Mehrleistung bereit erklärte und zu einer solchen Mehrleistung denn auch verpflichtet wurde; ansonst hätte die Aufnahme des obigen Passus im Gesetz und Reglement gar keinen Sinn gehabt.

Wie steht es nun in Wirklichkeit mit dieser Mehrleistung von seiten des Kantons Zürich?

Die Forstschule ist heute in den öffentlichen Waldungen des Kantons Zürich nicht mehr und nicht weniger geduldet als in denjenigen aller übrigen Kantone. Sie besitzt aber tatsächlich keine Möglichkeit und auch kein Recht, „die vom Kanton und der Stadt Zürich zur Verfügung zu stellenden Waldungen“ für den forstlichen Unterricht so benutzen zu können, wie dies die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Studierenden verlangen würde. Sie ist trotz gesetzlich und reglementarisch im Prinzip festgesetzter Verpflichtung und Zusage nicht berechtigt, alle jene notwendigen Arbeiten im Wald zu demonstrieren, auszuführen, vergleichende Versuche vorzunehmen usw., kurz das zur Verfügung zu haben, was dem Studierenden der Chemie, Physik usw. das Laboratorium bedeutet.

Die Forstschule weiß und verspürt also heute von einer Mehrleistung des Kantons Zürich tatsächlich nichts.

Warum hat man es denn unterlassen, vom Kanton Zürich nicht auch hinsichtlich der Forstschule von Anfang an, bzw. in den ersten Jahren die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen zu verlangen, wie sie im Gründungsgesetz und Reglement niedergelegt wurden und dem Wunsch und Willen des Gesetzgebers und des Bundesrates entsprochen hätten?

Die Antwort lautet: Der Grund liegt in den damaligen Verhältnissen.

Für die anfänglich vorgesehenen zwei Forstprofessoren kam in erster Linie die Person des in Zürich amtierenden Kreisforstmeisters Elias Landolt in Frage. Mit dieser Wahl wollte man gleich zwei Fliegen auf einen Schlag treffen, indem der Anfang März 1855 Gewählte, unter Beibehaltung der Stelle eines Kreisforstmeisters, sowohl die Anforderungen der Professur, wie auch diejenigen des Leiters der forstlichen Lehr- und Demonstrationswaldungen erfüllte. Man empfand deshalb diese Lösung allgemein und mit Recht als eine überaus glückliche.

Professor Landolt¹ schreibt hierüber in seiner Selbstbiographie wörtlich:

(Seite 41): „Der Präsident des Schulrates des eidgenössischen Polytechnikums, Herr Dr. Kern, machte mir im Januar 1855 die Mitteilung, der Bundesrat beabsichtige, mich zum Professor für Forstwissenschaft zu wählen. Ich gab davon dem Oberforstmeister und meinen nächsten Freunden Kenntnis und erhielt die Zustimmung zur Übernahme der Professur in der Meinung, daß ich die Forstmeisterstelle beibehalten soll, weil es zweckmäßig sei, daß einer der beiden zu wählenden Professoren einen praktischen Wirkungskreis beibehalte. Anfangs März erhielt ich meine Ernennung zum Professor, die ich in dem Sinne annahm, daß ich meine Forstmeisterstelle beibehalten dürfe, was der Bundesrat gerne bewilligte.“

(Und Seite 42): „Im Sommer (1855) übernahm ich zum ersten Kreis noch die Stiftswaldungen zu Schwamendingen und die öffentlichen Waldungen von Ober- und Untersträß, erstere, um sie als Demonstrationsobjekt für die Forstschule benützen zu können, letztere, um den Kreis zu arrondieren.“

Hieraus ergibt sich doch mit aller Deutlichkeit, daß der Bundes-

¹ „Kurze Lebensbeschreibung des Elias Landolt von Klein-Andelfingen und Zürich.“ Zürich, Art. Institut Drell Füßli, 1894.

rat die Vereinigung der Professur und der Stelle eines Kreisforstmeisters augenscheinlich deshalb „gerne bewilligte“, weil dadurch am einfachsten und ohne große finanzielle Opfer für einmal das erreicht werden konnte, was man von einem forstlichen Lehrrevier erwartete. Für alle mit den Studierenden im Walde vorzunehmenden Übungen und Arbeiten war Prof. Elias Landolt stets der ungeteilten Zustimmung des Kreisforstmeisters Elias Landolt wie auch des Oberforstmeisters Elias Landolt sicher. Diese an sich unscheinbare forstgeschichtliche Reminiscenz illustriert nebenbei deutlich genug den großen rechtlichen Abstand zwischen den heute im zürcherischen Walde bloß geduldeten Forstprofessoren und dem seinerzeit dort vollberechtigten Prof. Landolt mit dem von 1855 bis 1882 tatsächlich zur Verfügung gehalten und uneingeschränkten Schul- oder Lehrrevier.

Wenn Oberforstmeister Finsler und Kreisforstmeister Landolt (im Herbst 1854) in einem vom Regierungsrat verlangten Gutachten den Standpunkt vertraten, von einem eigentlichen Lehrrevier Umgang zu nehmen, so ist dies wohl verständlich; allein für die grundsätzliche Seite der Frage, ob nämlich der Kanton Zürich gewisse Verpflichtungen hinsichtlich eines forstlichen Lehrreviers habe, beweisen diese Gutachten nichts. Dieselben besitzen rein zürcherischen internen Charakter und wurden nicht vor, sondern nach Entscheidung der Sitzfrage des Polytechnikums verfaßt, also zu einer Zeit, als der Kanton Zürich nach dieser Richtung hin nichts mehr zu befürchten hatte. Und gerade der Eifer, mit dem die Gutachten Finsler und Landolt die Entbehrlichkeit eines Lehrreviers betonten, illustriert doch deutlich genug die grundsätzlichen Bedenken, die ohne Zweifel damals von verschiedenen Seiten geltend gemacht worden sind. Keinesfalls aber entheben weder diese beiden Gutachten, noch die vom Bundesrat unter den damaligen Verhältnissen auf Zusehen hin angenommene Lösung der Lehrrevierfrage den Kanton Zürich von den im Gründungsgesetz und Reglement niedergelegten Verpflichtungen ihrem Sinn und Geiste nach.

Die grundsätzliche, von Anfang an bestehende Auffassung Landolts — des zürcherischerseits gewiß unanfechtbarsten und zugleich kompetentesten Zeugen aus der Gründungszeit der Forstschule — über das Bedürfnis nach einem Lehr- oder Schulrevier und über dessen Zweck

und Aufgaben, erhellt wohl am überzeugendsten aus seinem nachfolgend in extenso wiedergegebenen Schreiben an den Schweizerischen Schulrat:

„An das Hochlöbliche Präsidium des Schweizerischen Schulrates
Hochgeachteter Herr Präsident.

Da die Zeit heranrückt, in welcher ich die mir vom h. Bundesrathe auf den Vorschlag des tit. Schweizerischen Schulrathes übertragene Stelle eines Professors der Forstwissenschaft am Schweizerischen Polytechnikum anzutreten die Ehre habe, so erlaube ich mir anmit, bei Ihnen mit dem Gesuche um Bewilligung zur Beibehaltung meiner bisherigen Stelle als Forstmeister des 1^{ten} zürcherischen Forstkreises einzukommen.

Die Gründe, welche mich zur Stellung dieses Gesuches bestimmen, sind folgende:

Wie Ihnen bereits bekannt ist, war der Unterzeichnete bisher Wirtschaftler in denjenigen Waldungen, welche nach Art. 40 Ziff. 4 des Bundesgesetzes betreffend Errichtung einer polytechnischen Schule in Zürich der Lehrern zu forstwirtschaftlich praktischen Studien unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Könnte ich nun diese Stelle beibehalten, so würde die Aufstellung eines Regulatives über die Befugnisse des Lehrers sehr wahrscheinlich ganz überflüssig, indem ich die Ueberzeugung habe, daß für den Fall, daß ich verantwortlicher Wirtschaftler bleibe — die Regierung so wenig als der Stadtrat den praktischen Demonstrationen irgendwelche Schwierigkeiten entgegensetzen würden. Zugleich wäre durch eine derartige Vereinigung der Lehrerstelle mit derjenigen eines Wirtschaftlers in den der Schule zur Verfügung gestellten Waldungen allen Reibungen, welche im umgekehrten Falle zwischen dem Wirtschaftler und Lehrer entstehen und gewiß nur nachtheilig auf den Erfolg der praktischen Studien zurückwirken müßten, vorgebogen.

Die Vereinigung der fraglichen Stellen erscheint aber nicht nur aus diesem Grunde wünschenswert, sondern sie liegt auch im Interesse der Forstschule. Ohne die Vereinigung würden die von der Schule aus vorzunehmenden Operationen einzelne Versuche ohne inneren Zusammenhang und ohne engere Beziehung zur eigentlichen Wirtschaft bleiben, und somit nur einen relativen Wert haben. Bei der Vereinigung dagegen können alle mit den Schülern vorzunehmenden Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wirtschaft gebracht und sofort in größerem Maßstabe wirklich ausgeführt werden. Die Schüler sehen daher den Erfolg der Manipulationen, bei deren Einleitung sie mitgewirkt haben, und erlangen auf diese Weise weit früher ein selbständiges Urtheil und die erforderliche Sicherheit in ihren Arbeiten, als es der Fall wäre, wenn die Mehrzahl der vorgenommenen Operationen unausgeführt bleiben würde. Ferner wird es in diesem Falle weit eher möglich, die Schüler mit der

forstlichen Geschäftsführung vertraut zu machen, weil dem Lehrer die ganze Registratur des Wirtschafers fortwährend zu Gebote steht.

Diese Vortheile der Vereinigung der forstlichen Lehrerstelle mit derjenigen des Wirtschafers im Schulreviere haben an allen bedeutenderen Forstlehranstalten volle Anerkennung gefunden, sie wurde daher in neuerer Zeit selbst an denjenigen Anstalten durchgeführt, wo sie ursprünglich nicht bestund. Man kann somit mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß sich das Bedürfnis der Verschmelzung beider Stellen auch an unserer Anstalt recht bald fühlbar machen müßte, und zwar umso mehr, als bei uns nicht — wie bei allen ausländischen Anstalten — der Stifter der Schule zugleich Eigentümer des Schulrevieres ist, mit demselben also auch nicht gleiche Interessen hat.

Gegen die Vereinigung läßt sich allerdings geltend machen, daß der Lehrer durch seine Geschäfte als Wirtschafter seinem Beruf als Lehrer im engeren Sinne zu viel entzogen werde, umso mehr als ein Teil der Waldungen des 1^{ten} zürcherischen Forstkreises vom Sitze der Anstalt ziemlich entfernt liegt und in Folge dessen von den Schülern nur ausnahmsweise besucht werden kann. Dieser Uebelstand dürfte sich jedoch leicht heben lassen. Die in den in der Nähe von Zürich gelegenen Waldungen vorkommenden Geschäfte können oder müssen sogar bei den Exkursionen mit den Schülern erledigt werden, wenn letztere den gewünschten Erfolg haben sollen, und die Geschäfte in den entfernteren Waldungen könnten, soweit sie nicht in die Ferien fallen, einem Adjunkten übertragen werden. Die Bureauarbeiten sind einerseits nicht sehr umfangreich, und andererseits kann der Forstadjunkt einen Teil derselben übernehmen.

Hiernach läßt sich diese Sache recht gut so einrichten, daß dem Lehrer nicht nur zur Erteilung seiner Unterrichtsstunden und zur Vorbereitung auf dieselben, sondern auch zu seiner eigenen wissenschaftlichen Fortbildung hinlänglich Zeit übrig bleiben würde, und es wäre zugleich der Gefahr, daß der Unterricht eine zu einseitig theoretische Richtung annehmen könnte, am wirksamsten vorgebogen.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände erlaube ich mir daher, mein Gesuch um Bewilligung zur Beibehaltung der Stelle eines Forstmeisters des 1^{ten} zürcherischen Forstkreises für den Fall zu wiederholen, daß auch die Direktion des Innern die Vereinigung dieser Stelle mit derjenigen eines Professors der Forstwissenschaft gestatte.

Mit wahrer Hochachtung und Ergebenheit

sign. C. L. D a n d o l t, Professor.

Zürich, den 17^{ten} September 1855."

So lange also Dandolt Professor der Forstschule und gleichzeitig zürcherischer Forstbeamter war — bis 1864 Kreisforstmeister und sodann bis 1882 Oberforstmeister — empfand man den Mangel eines

Lehrreviers natürlich nicht; denn die in Landolt verkörperte Personalunion erfüllte beide Aufgaben. Doch ist dabei festzuhalten, daß jene Lösung der Lehrrevierfrage keine grundsätzlich sachliche, sondern eine rein persönliche, auf Landolt zugeschnittene war. Ansonst würde sich hieraus die Konsequenz ergeben, daß von den Professoren der Forstschule jeweils einer gleichzeitig zürcherischer Kreisforstmeister oder Oberforstmeister sein müßte.

Wer möchte wohl heute dem „Schweizerischen Schulrat“ als der für richtige Einhaltung der vom Kanton Zürich im Jahre 1854 eingegangenen Verpflichtungen kompetenten und verantwortlichen Aufsichtsbehörde wirklich einen Vorwurf daraus machen wollen, daß er im Jahre 1882, da Prof. Landolt als zürcherischer Oberforstmeister zurücktrat, nicht darauf drang, die Frage der Lehrwaldungen wiederum zur Sprache zu bringen? blieb doch Landolt bis zum Herbst 1893 Professor und hielt auch bis zu seinem Rücktritt den engen Kontakt mit der gesamten zürcherischen Forstwirtschaft aufrecht. Landolts Nachfolger auf dem Lehrstuhl — Prof. Th. Felber, von 1888 bis 1894 Stadtforstmeister von Winterthur — ging ebenfalls aus dem zürcherischen Forstpersonal hervor und stand dadurch von Anfang an dem zürcherischen Forstwesen nahe.

Hinsichtlich der Stadt Zürich sei noch eine das Lehrrevier betreffende Äußerung von Forstmeister Meister erwähnt. Im Frühjahr 1888, anlässlich der Auswahl des Platzes für den Versuchsgarten Ablisberg, kam Prof. Bühler auf die wenige Tage vorher stattgefundene Zusammenkunft mit Schulratspräsident Kappeler und auf dessen — hier eingangs erwähnte — grundsätzliche Auffassung über ein Lehrrevier zu sprechen, worauf Meister erklärte, er müßte unter den jetzigen Verhältnissen das Verlangen nach einem Lehrrevier als ein Zeichen des Mißtrauens gegen die Stadtforstverwaltung Zürich auffassen, indem er persönlich immer bestrebt war und auch fernerhin bestrebt sein werde, der Forstschule möglichst entgegenzukommen.

Was Wunder also, wenn es unter solchen Verhältnissen seit 1854 nie dazu kommen wollte, die Frage der Lehrwaldungen, beziehungsweise eines Lehrreviers grundsätzlich und administrativ so zu regeln, wie es das Interesse des forstlichen Unterrichtes und der Forstschule verlangt haben würde.

Hätte denn im Jahre 1854 oder auch seither die Zuweisung eines gewissen Waldgebietes an die Forstschule für Stadt und Kanton Zürich ein so unverhältnismäßig großes oder ungebührliches Opfer bedeutet?

Wenn man sich heute vergegenwärtigt, wie vor fünfunddreißig Jahren die Städte Zürich, Bern, Luzern und Basel auf die Entscheidung der Sitzfrage für das schweizerische Landesmuseum hin freiwillig große finanzielle Leistungen anboten, und wie dann die Stadt Zürich dem ihr zugesprochenen Bundesinstitut zu ihren eigenen Lasten eine Heimstätte mit einem Kostenaufwand von nahezu zwei Millionen Franken schuf; wenn man sich ferner vor Augen hält, wie fünfunddreißig Jahre vorher Stadt und Kanton Zürich in der ungleich wichtigeren und folgenschwereren Polytechnikums-Sitzfrage ohne Zaudern sehr namhafte finanzielle Opfer zusicherten und auch übernahmen, so wird man gewiß auch zürcherischerseits zugeben müssen, daß dem gegenüber die direkte finanzielle Belastung für die Zuweisung eines forstlichen Lehrreviers einem bescheidenen Einsengericht gleichkäme.

Glaubt heute überhaupt jemand im Ernst, die Behörden der Stadt und des Kantons Zürich hätten im Jahre 1854 gegenüber einem allfälligen Begehren des Bundesrates um formelle Zusicherung bestimmter Lehrwaldungen auch nur einen Augenblick gezögert, ihre Zustimmung „schwarz auf weiß“ zu bekräftigen, oder hätten sie wohl einer solchen Nebenfrage wegen die „Sitzfrage“ für Zürich gefährdet?

Hätte damals, in der Bundesversammlung oder sonstwie, ein etwas vorsichtiger „ungläubiger Thomas“ den Zürcher Behörden gegenüber eine genauere schriftliche Fixierung der „Lehrwaldungen“ verlangt, so wären sicherlich die Zürcher die ersten gewesen, die ein solches Begehren als überflüssig, ja geradezu als ein sie beleidigendes Mißtrauen empfunden haben würden.

* * *

Es liegt mir viel daran, den wenigstens indirekten Nachweis erbringen und den Leser davon überzeugen zu können, daß ich unter Bezugnahme auf Kappeler berechtigt war, zu sagen, die im Jahre 1854 vom Kanton Zürich übernommene Verpflichtung zur Schaffung eines forstlichen Lehrreviers bestehe — dem Wesen der Sache nach — heute noch.

In Kappeler, der damals als Ständerat (1851—1881) und Mitglied der „Polytechnischen Kommission“ alle jene mit der Gründung dieser ersten großen Bundesinstitution verbundenen Bestrebungen, Arbeiten und Errungenschaften miterlebt und miterkämpft und sodann über dreißig Jahre lang als Schulratspräsident (Okt. 1857 bis 20. Okt. 1888) hochgehalten und noch im Frühjahr 1888 ausdrücklich und deutlich vertreten hat, kommt die ursprüngliche grundsätzliche Auffassung des Gesetzgebers und des Bundesrates gewiß am getreuesten zum Ausdruck.

Unter Berücksichtigung und Würdigung aller Verhältnisse bei der Gründung des eidgenössischen Polytechnikums, beziehungsweise der Forstschule ergibt sich die Schlußfolgerung, daß eine im Jahre 1854 übernommene Verpflichtung des Kantons Zürich betreffend „Schul- oder Lehrrevier“ sinngemäß heute noch besteht.

Mit der Konstatierung dieser Sachlage betrachte ich meine Verpflichtung als erfüllt. Es lag und liegt mir ferne, betreffend „Lehrrevier“ gegen den Kanton Zürich einen Vorwurf erheben zu wollen; ein solcher wäre schon deshalb unangebracht und ungerecht, weil die Bundesbehörden vom Kanton Zürich mit Bezug auf „die vom Kanton und der Stadt Zürich zur Verfügung zu stellenden Waldungen“ eine Zuweisung oder Ueberlassung bestimmter Lehrwaldungen an die Forstschule im Sinne eines Lehrreviers nie ausdrücklich verlangt haben.

Schließlich benutze ich gerne noch die Gelegenheit, denjenigen Personen und Amtsstellen, welche mich bei den vorstehenden juristisch-forstgeschichtlichen Nachforschungen unterstützt haben, bestens zu danken, vor allem dem eidgenössischen Bundesarchiv in Bern und seinem Chef, Herrn Prof. Dr. Türler, wie auch der Kanzlei des „Schweizerischen Schulrates“, und ganz besonders dem Sekretär unserer Versuchsanstalt, Herrn Karl Meyer, für seine wertvolle Mithilfe.

III.

Nach Erledigung meiner eigentlichen Aufgabe gestatte ich mir, über Zweck und Wirkungsbereich eines forstlichen Lehrreviers überhaupt noch einige Gedanken und Wünsche zu äußern.

Jahrzehntelang hat der auf den ersten Blick sehr einleuchtende alte Lehrsatz, das theoretische Studium habe das Wissen und die nachfolgende Praxis das Können auszubilden, speziell auf forst-

lichem Gebiete viel Unheil angerichtet und sich in so allgemeiner Fassung als irrig, bzw. als sehr einseitig erwiesen. Damit soll die Notwendigkeit einer gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung der Forststudenten absolut nicht in Frage gestellt werden; allein auch hier heißt es „das eine tun und das andere nicht lassen“.

Man denke bloß an die Studierenden der Chemie mit ihren sehr viel Zeit beanspruchenden Arbeiten und Übungen im Laboratorium. Wäre es schon jemandem eingefallen, diese Seite fachlicher Ausbildung des Chemiestudierenden als entbehrlich zu bezeichnen? Wie sollten denn auch für ein vielverzweigtes Wissens- und Erfahrungsgebiet, wie es gerade die Forstwirtschaft ist, praktische Übungen, Demonstrationen und Arbeiten im Anschluß an den theoretischen Unterricht nicht ebenso notwendig sein wie für den Chemiker, Physiker usw.? Und doch hat man sich in der Schweiz bis jetzt nicht entschließen können, dem grundsätzlich allgemein als richtig anerkannten „A“ auch das „B“ folgen zu lassen.

Der Wald und speziell der Lehr- und Demonstrationswald — das Lehrrevier — ist das Laboratorium des Forststudenten. Hier kann er unter Anleitung und Führung seiner Lehrer alle die mannigfachen unentbehrlichen Arbeiten im Anschluß an den theoretischen Unterricht kennen lernen, selbst ausführen und in ihren Resultaten zeitlich verfolgen, wie dies für das richtige Verständnis unumgänglich nötig ist. Man denke bloß an die unzähligen kleineren und größeren Erfordernisse fachtechnischer Arbeiten hinsichtlich Gründung, Erziehung, Pflege und Wiederverjüngung des Waldes — Säuberungen, Reinigungen, Durchforstungen, Lichtungshiebe, Vorgehen zur Einleitung und Durchführung der natürlichen Wiederverjüngung, an Kulturarbeiten usw. — ferner an die mannigfachen taxatorischen und einrichtungstechnischen Arbeiten, an die vielgestaltigen Verrichtungen auf dem Gebiete der Forstbenutzung usw. usw.

Dann sind mit diesen Arbeiten gewisse vergleichende Versuche zu verbinden, deren methodische Anstellung und Durchführung für den Studierenden lehrreich sind und an deren Ergebnissen er sein Urteil prüfen und stärken kann.

Alles dies kann und soll man nicht einfach der spätern Praxis überlassen, so wenig als beim Chemiker, sondern schon während der

Studienzeit eine auf wissenschaftliche Erkenntnis sich stützende solide Grundlage schaffen.

Allen bezüglichen Anforderungen kann nur ein geeignetes Schul- oder Lehrrevier gerecht werden, wobei für den Fall, daß die Forstschule nicht zugleich dessen Leitung und Verwaltung zu übernehmen hätte, ihr doch ein maßgebender Einfluß nach dieser Richtung hin einzuräumen wäre.

Beispielsweise wird das Lehrrevier Tharandt mit 1180 ha Fläche von einem Forstbeamten der sächsischen Staatsforstverwaltung bewirtschaftet, der zugleich Dozent an der dortigen forstlichen Hochschule ist.

Eberswalde besitzt ein Lehrrevier von 3500 ha — verwaltet durch einen Dozenten der forstlichen Hochschule — und ferner stehen letzterer für gewisse Arbeiten noch die anstoßenden Reviere „Biesenthal“ und „Chorin“ mit zusammen rund 7000 ha zur Verfügung.

Nancy besitzt die beiden großen Wälder „Amance“ und „Haye“ in unmittelbarer Nähe der Lehranstalt mit über 10,000 ha Fläche, verwaltet vom Direktor der Forstschule. Außerdem stehen ihr in den Vogesen, Pyrenäen und anderwärts noch große Waldgebiete zu direkter Verfügung.

In Schweden, Norwegen, Finnland, in Amerika, Japan usw. besitzen diese den forstlichen Hochschulen unterstellten Lehrwäldungen noch ganz andere Dimensionen.

Und wir in der Schweiz haben es bis jetzt überhaupt noch zu gar keinem Lehrrevier gebracht und wären herzlich froh, ein Lehrrevier von nur 5—10 % Fläche der erwähnten europäischen Lehrreviere zu bekommen; also zirka 300—400 ha.

Daß forstliche Exkursionen nach den verschiedenen Waldgebieten der Schweiz und soweit möglich auch des Auslandes in bisher üblicher Weise durch Errichtung eines Lehrreviers gerade so notwendig bleiben werden, wie sie es jetzt sind, ist klar.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß das Bestehen eines Lehrreviers auch dem forstlichen Versuchswesen zugute kommen würde.

Hoffen wir also auf seine Verwirklichung, der Weg dazu wird sich bei beiderseits gutem Willen schon finden lassen!